Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Hammer Straße/Scheibenstraße/Am alten Schützenhof)

Der Bebauungsplan Nr. 90 wurde nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Grundstücksflächen im Bereich des Alten Schützenhofes - zwischen den Straßen Hammer Straße, Sebastiankirchweg, Am alten Schützenhof, Scheibenstraße -. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 182, Flurstücke 13 tlw.; 464 tlw.; 486 tlw. (von diesen Flurstücken südlicher Teil bis zur Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 465 in die Westgrenze des Flurstücks 96); 14; 26 (Hammer Straße 143); 27; 32; 33; 35 (Hammer Straße 145) 36 (Hammer Straße 145 a und 145 b); 90 tlw., 96 tlw., 448 tlw., 450 tlw. (von diesen Flurstücken der westliche Teil, abgegrenzt durch eine Verbindungslinie von der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 465 in die Westgrenze des Flurstücks 96 bis zum Bogenanfangspunkt in der Westgrenze des Flurstücks 447); 313 (Scheibenstraße 42); 314; 355 (Scheibenstraße 48); 356; 357; 413; 414 (Hammer Straße 139); 415; 438; 440; 452 tlw.; 485 tlw. (von beiden Flurstücken der nördl. Teil bis zur Verbindungslinie der Südostecke des Flurstücks 438 zur Südwestecke des Flurstücks 53); 453 (Hammer Straße 133 u. 135); 454; 455; 462 tlw. (begrenzt durch Verbindungslinien von der Nordwestecke des Flurstücks 416 zur Nordostecke des Flurstücks 105 der Flur 202, von dort zur Südwestecke des Flurstücks 463); 471 (Scheibenstraße 44); 472; 488 (Hammer Straße 147) und 489.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 90 (Hammer Straße/Scheibenstraße/Am alten Schützenhof) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, die Straße Am alten Schützenhof über die Scheibenstraße hinaus nach Westen bis an die Hammer Straße zu verlängern und beiderseits dieser neuen Straße, die jedoch keine Anbindung aus verkehrstechnischen Gründen an die Hammer Straße erhalten soll, neue Mischgebiete gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung für eine bis zu 3geschossige Bebauung auszuweisen. Außerdem soll durch entsprechende Festsetzungen für das Grundstück des ehem. Schützenhofes sowie das Grundstück der Sebastiankirche durch Ausweisung einer Parkplatzfläche, einer Grünfläche und der Ausweisung eines Baugrundstücks für den Gemeinbedarf den örtlichen Gegebenheiten Rechnung

b. w.

getragen werden. Zusätzlich wird für den geplanten Ausbau der Kreuzung Hammer Straße/Geiststraße/Sentmaringer Weg im Bereich zwischen Hammer Straße Nr. 111 u. Nr. 139 unter Inanspruchnahme von Anliegergrundstücken eine neue Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues, Herrichtung der öffentlichen Grünflächen und Anlegung des Parkplatzes. Die ihr entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 129.000,-- DM, die, soweit eine gesetzliche Möglichkeit besteht, als Anliegerleistung von den Anliegern erstattet werden.

Diese Begründung dient gem. § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Mai 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 90.

Münster (Westf), den 22. Mai 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 11. Juni 1969 in der Zeit vom 23. Juni bis 23. Juli 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 24. Juli 1969

(Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann